OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602099/10/Zo/JL

Datum:
Linz, 10. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des S W, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. C O, I, vom 12.09.2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 10.08.2017 GZ: VerkR96-12869-2016, wegen mehrerer Übertretungen des Luftfahrtgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.12.2017

zu Recht:

I. Hinsichtlich der Punkte 2 und 4 wird der Beschwerde stattgegeben, das Straferkenntnis diesbezüglich aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Hinsichtlich der Punkte 1, 3, 5, 6 und 7 wird die Beschwerde abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich bestätigt.

III. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 500 Euro, für das Beschwerdeverfahren ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 1.000 Euro zu bezahlen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis Folgendes vorgeworfen:

„Sehr geehrter Herr W!

Sie haben als Pilot

1) des Hubschraubers Robinson R44 Raven II mit dem Kennzeichen x am 06.08.2016 gegen 14:00 Uhr einen Außenabflug in Bad Ischl, KG R, auf Gst.-Nr. x durchgeführt, obwohl dies nur auf Flugplätzen gem. § 58 LFG oder mit Bewilligung des Landeshauptmannes gem. § 9 Abs. 2 LFG gestattet ist. Eine solche Bewilligung lag nicht vor.

2) des Hubschraubers Robinson R44 Raven II mit dem Kennzeichen x am 06.08.2016 gegen 19:40 Uhr einen Außenabflug in Bad Ischl, KG R, auf Gst.-Nr. x durchgeführt, obwohl dies nur auf Flugplätzen gem. § 58 LFG oder mit Bewilligung des Landeshauptmannes gem. § 9 Abs. 2 LFG gestattet ist. Eine solche Bewilligung lag nicht vor.

3) des Hubschraubers Robinson R44 Raven II mit dem Kennzeichen x am 07.08.2016 gegen 09:45 Uhr einen Außenabflug in Bad Ischl, KG R, auf Gst.-Nr. x durchgeführt, obwohl dies nur auf Flugplätzen gem. § 58 LFG oder mit Bewilligung des Landeshauptmannes gem. § 9 Abs. 2 LFG gestattet ist. Eine solche Bewilligung lag nicht vor.

4) des Hubschraubers Robinson R44 Raven II mit dem Kennzeichen x am 18.08.2016 gegen 18:30 Uhr einen Außenabflug in Bad Ischl, KG R, auf Gst.-Nr. x durchgeführt, obwohl dies nur auf Flugplätzen gem. § 58 LFG oder mit Bewilligung des Landeshauptmannes gem. § 9 Abs. 2 LFG gestattet ist. Eine solche Bewilligung lag nicht vor.

5) des Hubschraubers Robinson R44 Raven II mit dem Kennzeichen x am 20.08.2016 gegen 09:40 Uhr einen Außenabflug in Bad Ischl, KG R, auf Gst.-Nr. x durchgeführt, obwohl dies nur auf Flugplätzen gem. § 58 LFG oder mit Bewilligung des Landeshauptmannes gem. § 9 Abs. 2 LFG gestattet ist. Eine solche Bewilligung lag nicht vor.

6) des Hubschraubers Robinson R44 Raven II mit dem Kennzeichen x am 18.09.2016 gegen 16:42 Uhr einen Außenabflug in Bad Ischl, KG R, auf Gst.-Nr. x durchgeführt, obwohl dies nur auf Flugplätzen gem. § 58 LFG oder mit Bewilligung des Landeshauptmannes gem. § 9 Abs. 2 LFG gestattet ist. Eine solche Bewilligung lag nicht vor.

7) des Hubschraubers Robinson R44 Raven II mit dem Kennzeichen x am 25.09.2016 gegen 09:32 Uhr einen Außenabflug in Bad Ischl, KG R, auf Gst.-Nr. x durchgeführt,

obwohl dies nur auf Flugplätzen gem. § 58 LFG oder mit Bewilligung des Landeshauptmannes gem. § 9 Abs. 2 LFG gestattet ist. Eine solche Bewilligung lag nicht vor.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 9 Abs. 1 Luftfahrtgesetz

Wegen dieser Verwaltungsübertretung werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
zu 1.: 1000,- Euro	48 Stunden	-	§ 169 Abs. 1 Z. 1 LFG
zu 2.: 1000,- Euro	48 Stunden		
zu 3.: 1000,- Euro	48 Stunden		
zu 4.: 1000,- Euro	48 Stunden		
zu 5.: 1000,- Euro	48 Stunden		
zu 6.: 1000,- Euro	48 Stunden		
zu 7.: 1000,- Euro	48 Stunden		

Weitere Verfügungen (z.B. Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):
-

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) in der zur Tatzeit geltenden Fassung zu zahlen: 700,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
7700,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, dass es sich beim Grundstück Nr. x, KG R, um den Stützpunkt der H S GmbH handle, welche mit gemieteten Hubschraubern der H GmbH ein gewerbliches Hubschrauberunternehmen betreibe. Das Genehmigungsverfahren um die Genehmigung eines Heliports sei seit 2 Jahren anhängig, zwischenzeitlich werde der Betrieb mit einer generellen Außenlande- und Außenabflugbewilligung durchgeführt. Zwischen dem Geschäftsführer der H S GmbH, Herrn L, als Dienstgeber des Beschuldigten und den Behördenvertretern sei auch besprochen gewesen, dass dieser generelle Außenabflug/Außenlandebescheid auch Überstellungsflüge von und zu Einsatzorten oder zu einem Wartungsbetrieb umfasse. Die konkret vorgeworfenen Flüge seien jeweils aus ökonomischen Gründen als notwendige Überstellungen von Bad Ischl zu Einsatzorten für Rundflüge mit bescheidmäßig genehmigten Transportflügen verbunden worden, weshalb die jeweiligen Außenabflüge bzw. Außenlandungen vom Bescheid gedeckt seien.
Der Beschwerdeführer sei im Stellenbesetzungsplan der H GmbH gelistet, sodass seine Außenlandungen und Außenabflüge von diesem generellen

Bewilligungsbescheid gedeckt seien, soweit die darin enthaltenen Auflagen erfüllt sind.

Zum Außenabflug vom 06.08.2016 gegen 14:00 Uhr führte der Beschwerdeführer aus, dass Zweck dieses Fluges ein Lebensmitteltransport für die Simonyhütte gewesen sei, was durch Lieferschein und Rechnung belegt werden könne. Anschließend sei er mit dem Hubschrauber nach Strobl geflogen, um dort genehmigte Rundflüge beim Seefest in Strobl durchzuführen. Beim Außenabflug in Bad Ischl habe es sich jedoch um den Hüttenversorgungsflug zur Simonyhütte gehandelt, er sei deshalb von der generellen Außenlande- bzw. Außenabflugbewilligung gedeckt gewesen.

Am 06.08.2016 um 19:40 Uhr habe er entgegen dem behördlichen Tatvorwurf keinen Außenabflug durchgeführt sondern sei um 19:43 Uhr gelandet. Am 07.08.2016 sei er gegen 09:45 Uhr wiederum gestartet, bei diesem Abflug habe er zunächst eine Hüttenversorgung auf der Gschwandalm, Jagd Loser, durchgeführt und sei anschließend nach Kleinzell weiter geflogen, um dort genehmigte Rundflüge durchzuführen. Es habe sich daher um einen Hüttenversorgungsflug gehandelt, welcher ebenfalls durch Lieferschein und Rechnung bewiesen werden könne.

Der Vorwurf, dass er am 18.08.2016 gegen 18:30 Uhr einen Außenabflug vorgenommen habe, sei unrichtig. Zu dieser Zeit sei er in Bad Ischl gelandet. Richtig sei, dass er am 20.08. um 09:40 Uhr mit dem angeführten Hubschrauber einen Außenabflug in Bad Ischl durchgeführt habe, auch dieser Außenabflug sei jedoch von der generellen Bewilligung umfasst gewesen, weil Zweck dieses Fluges ein Materialtransport für das Landesfeuerwehrkommando zum Sender auf der Katrin gewesen sei. Am 18.09.2016 um 16:42 Uhr sei er in Bad Ischl gelandet, hier habe es sich um einen Arbeitsflug gehandelt, weil er zuvor im Rahmen einer Werbeveranstaltung in Eugendorf Rundflüge durchgeführt habe und anschließend der Transport von Eugendorf nach Bad Ischl mit dem Material des Messestandes (Zelt, Tische, Bestuhlung, Werbeprospekte usw.) durchgeführt worden sei. Auch dieser Transportflug sei durch den generellen Bewilligungsbescheid gedeckt. Der Abflug am 25.09.2016 zum Flugplatz Gmunden sei zum Zweck der Versorgung der Mitterkaralm erfolgt und ebenfalls vom Bewilligungsbescheid gedeckt.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.12.2017. An dieser haben ein Rechtsvertreter des

Beschwerdeführers und zwei Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. Der Arbeitgeber des Beschwerdeführers sowie mehrere Vertreter der Luftfahrtbehörde wurden als Zeugen zum Sachverhalt befragt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist als Pilot bei der H S GmbH beschäftigt. Diese führt den Flugbetrieb mit Hubschraubern der H GmbH (einem deutschen Unternehmen) in Österreich durch. Der H GmbH wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 21.12.2015 die Durchführung einer unbestimmten Anzahl von Außenlandungen und Außenabflügen und den damit verbundenen Rollvorgängen mit eigener Kraft der Luftfahrzeuge am Boden mit den im Luftverkehrsbetreiberzeugnis D-185(AOC - Air Operation Certificate D-185) Betriebsvoraussetzungen – Anlage 1 – Hubschrauber angeführten Luftfahrzeugen, für die die gültigen operationellen Spezifikationen (Operations Specifications) vorgelegt wurden, auf nicht näher bestimmten Landeplätzen im gesamten Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich zum Zweck von Arbeitsflügen und damit unmittelbar zusammenhängenden Personentransporten bewilligt. Der im gegenständlichen Verfahren relevante Hubschrauber der Type Robinson R44 II mit dem Eintragungszeichen x ist vom gegenständlichen Bewilligungsbescheid umfasst, der Beschwerdeführer scheint als einer der genehmigten Luftfahrzeugführer auf.
Was unter „Arbeitsflügen“ zu verstehen ist, ist in den Auflagenpunkten 14 und 15 des angeführten Bewilligungsbescheides näher erläutert. Dementsprechend dürfen die Außenlandungen und Außenabflüge ausschließlich im Rahmen von

a) Arbeitsflügen (Materialtransporten) mit unmittelbar zusammenhängender Personenbeförderung (z.B. Hüttenversorgung, Seilbahnbau usw.) und von
b) Personentransporten zu nicht touristischen Zwecken (somit also z.B. Vermessungsflüge, Kontrollen von Strom- oder Telefonleitungen, Film- und Fotoflüge usw.) durchgeführt werden.

Außenlandungen und Außenabflüge zu sportlichen oder touristischen Zwecken, Hochzeits- und Geburtstagsflüge sowie Publikumsrundflüge sind von dieser Bewilligung nicht umfasst.

Der Beschwerdeführer führte mit dem im Spruch des Straferkenntnisses angeführten Hubschrauber – soweit für dieses Verfahren relevant – folgende Flüge durch:
Am 06.08.2016 flog er um 11:04 Uhr vom Flugplatz in Laakirchen nach Bad Ischl, Grundstück Nr. x, KG R und landete dort um 11:26 Uhr (reine Flugzeit laut Bordbuch 13 Minuten) wobei er um 13:57 Uhr in Bad Ischl wiederum startete. Ziel dieses Außenabfluges war laut Bordbuch sowie der vom Zeugen L vorgelegten Auflistung Strobl, wo Rundflüge durchgeführt wurden. Der Zeuge L behauptete dazu, dass an diesem Tag zusätzlich bereits um 10:00 Uhr ein Flug nach Altaussee

und von dort nach Salzburg zum Flughafen geplant gewesen sei. Im Rahmen dieser Flugbewegung sei auch ein Versorgungsflug auf die Simonyhütte geplant gewesen, welcher aber offensichtlich aufgrund der Witterung nicht habe durchgeführt werden können.

Am 06.08.2016 gegen 19:40 Uhr landete der Beschwerdeführer mit dem angeführten Hubschrauber wiederum in Bad Ischl, KG R auf Grundstück Nr. x. Am 07.08.2016 gegen 09:45 Uhr flog er von dort wieder ab, wobei Ziel dieses Fluges laut Bordbuch und der vom Beschwerdeführer vorgelegten Liste Kleinzell war, wo Rundflüge durchgeführt wurden. Der Zeuge L behauptete dazu in der Verhandlung, dass nach dem Abflug in Bad Ischl vorerst ein Materialtransport auf die Gschwandalm (Jagd Loser) durchgeführt worden sei und legte zum Nachweis dafür einen Lieferschein vor. Dieser Lieferschein ist nicht unterfertigt, im Bordbuch ist die Landung auf der Gschwandalm nicht eingetragen.

Am 18.08.2016 gegen 18:30 Uhr landete der Beschwerdeführer wiederum mit dem gegenständlichen Hubschrauber auf Grundstück Nr. x, KG R, Bad Ischl. Am 20.08.2016 gegen 09:40 Uhr flog er von dort wieder ab, wobei laut Bordbuch und der vom Zeugen L vorgelegten Auflistung Ziel dieses Fluges die Abersee Arena in Gschwand war. Entsprechend den Ausführungen des Zeugen L habe der Beschwerdeführer jedoch vorerst eine ca. 50 kg schwere Batterie auf die Katrin gebracht, dies im Auftrag des Landesfeuerwehrkommandos. Diesen Transport habe er nicht verrechnet und es gebe über diesen keine schriftlichen Unterlagen.

Am 18.09.2016 gegen 16:42 Uhr landete der Beschwerdeführer mit dem gegenständlichen Hubschrauber wiederum auf Grundstück Nr. x, KG R, Bad Ischl. Er kam dabei von Eugendorf, wo er Rundflüge durchgeführt hatte. Bei diesem Flug führte er verschiedenes Material, welches im Rahmen dieser Rundflüge eingesetzt wird (Zelt, Tische und Bestuhlung usw.) mit und brachte dieses nach Bad Ischl. Nach Ansicht des Zeugen L handelte es sich daher um einen Arbeitsflug. Am 25.09.2016 um 09:27 Uhr startete der Beschwerdeführer wiederum vom angeführten Platz und brachte den Hubschrauber zum Flugplatz nach Laakirchen. Laut Bordbuch betrug die Flugzeit 12 Minuten. Der Zeuge L behauptete dazu, dass im Rahmen dieses Fluges ein Materialtransport auf die Mitterkaralm durchgeführt wurde und legte zum Beweis dafür einen nicht unterfertigten Lieferschein vor, in welchem eine Flugzeit von 10 Minuten für diesen Materialtransport aufscheint.

4.2. Zu diesen Angaben ist im Rahmen der Beweiswürdigung Folgendes auszuführen:
Der für den 06.08. behauptete Personentransport zum oder vom Flughafen nach Salzburg und der im Zuge dieser Flugbewegung geplante Versorgungsflug auf die Simonyhütte können die Außenlandung um 11:26 Uhr in Bad Ischl und den daran anschließenden Außenabflug um 13:57 Uhr nicht erklären. Wenn der

Versorgungsflug für die Simonyhütte, welcher bereits im Zuge der Flugbewegung um 10:00 Uhr nach Salzburg durchgeführt hätte werden sollen, wegen der Witterung nicht möglich gewesen wäre, so erklärt dies nicht die Überstellung des Hubschraubers vom Flugplatz Laakirchen nach Bad Ischl um 11.04 Uhr und den daran anschließenden Abflug von Bad Ischl nach Strobl.
Zu den weiteren behaupteten Arbeitsflügen (Materialtransport) auf die Gschwandalm am 07.08.2016, auf die Mitterkaralm am 25.09.2016 bzw. auf die Katrin am 20.08.2016, welche angeblich jeweils im Zuge der Überstellung des Hubschraubers zu einem Einsatz im Rahmen von Rundflügen durchgeführt wurden, ist anzuführen, dass keine einzige dieser Flugbewegungen im Bordbuch ausdrücklich eingetragen ist und die zum Nachweis dafür vorgelegten Lieferscheine nicht unterschrieben sind. Die fehlenden Eintragungen im Bordbuch sind insbesondere deswegen auffällig, weil zwar am 20. August keine Landung auf der Katrin eingetragen ist, eine solche jedoch im Bordbuch vom 18.08.2016 aufscheint. Daraus muss geschlossen werden, dass der Beschwerdeführer die Eintragungen im Bordbuch grundsätzlich genau durchgeführt hat und die eingelegten Zwischenlandungen im Allgemeinen vollständig dokumentiert hat.
Beim behaupteten Materialtransport auf die Mitterkaralm im Zuge der Überstellung des Hubschraubers von Bad Ischl zum Flugplatz Laakirchen ist weiters auffällig, dass die Flugzeit für die Überstellung von Laakirchen nach Bad Ischl laut Bordbuch vom 06.08.2016 13 Minuten und am 25.09.2016 für diese Strecke (in Gegenrichtung) 12 Minuten betragen hat, obwohl doch bei diesem Flug zusätzlich noch ein Materialtransport durchgeführt worden sein soll. Auch wenn die Flugstrecke vom Grundstück Nr. x der KG R zur Mitterkaralm nur wenige Minuten beträgt, ist unter Berücksichtigung der für den Materialtransport erforderlichen Landung und des neuerlichen Startes jedenfalls ausgeschlossen, dass diese Flugbewegung insgesamt kürzer gedauert haben soll als der bloße Überstellungsflug vom Flugplatz Laakirchen nach Bad Ischl.

Die vom Zeugen L behaupteten Materialtransporte sind daher insgesamt nicht glaubwürdig.

4.3. Der Zeuge L behauptete, dass es mit Behördenvertretern mehrere Besprechungen hinsichtlich des Umfanges der vom Bewilligungsbescheid vom 21.12.2015, Zl. VerkR-830.286/46 umfassten Außenlandungen und Außenabflüge zum Zweck von Arbeitsflügen gegeben habe. Nach seinen Ausführungen sei ihm in diesem Zusammenhang mitgeteilt worden, dass es für das bloße Abstellen des Hubschraubers keine Bewilligung gebe, weil die generelle Außenabflug- und Außenlandebewilligung auch das Abstellen des Hubschraubers umfasse. Dieser generelle Bewilligungsbescheid umfasse alle Abflüge und Landungen in Bad Ischl, solange die Flugzwecke dem Bewilligungsbescheid entsprechen.

Die dazu als Zeugen befragten Vertreter der Luftfahrtbehörde gaben dazu im Wesentlichen an, dass diese generelle Außenabflug- bzw. Außenlandebewilligung

für Arbeitsflüge gültig war. Nach den Ausführungen des Zeugen A sei das Anfliegen des Grundstückes Nr. x der KG R, Bad Ischl, für kurze Unterbrechungen von Arbeitsflügen aus seiner Sicht mit umfasst gewesen, zum Beispiel für die Mittagspause oder zum Betanken und für ähnliches. Das Abstellen des Hubschraubers über Nacht sei davon jedoch nicht umfasst gewesen. Grundsätzlich müsse jeder Hubschrauber nach Beendigung des Arbeitsfluges zurück zum Flugplatz fliegen, lediglich in Ausnahmefällen, zum Beispiel bei unaufschiebbaren Arbeiten oder wenn ein Rückflug zum Flugplatz aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht möglich sei, könne der Hubschrauber auch dort abgestellt werden. Grundsätzlich dürfe der Hubschrauber nur auf Flugplätzen für längere Zeit abgestellt werden, wenn ein Arbeitseinsatz beendet sei, dürfe er nicht „irgendwo im Gelände“ länger stehen bleiben. Anders sei dies lediglich beim kurzfristigen Abstellen zum Beispiel bei Rundflügen und dergleichen.

Der Zeuge Dr. A hatte an den Inhalt dieser Gespräche keine konkrete Erinnerung und der Zeuge P gab zusammengefasst an, dass er sich nicht vorstellen könne, dass Herrn L gesagt worden sei, dass er den Hubschrauber zwischen Landung und Abflug auf dem Grundstück Nr. x, KG R, Bad Ischl stehen lassen dürfe. In der Praxis sei es so, dass bei längeren Arbeiten, die zum Beispiel mehrere Tage dauern, der Hubschrauber schon dort, wo die Transporte beginnen oder enden bzw. wo das Material übernommen wird, auch über Nacht abgestellt werden kann. Dies jedoch nur dann, wenn Bauarbeiten ausnahmsweise mehrere Tage dauern, ansonsten müsse der Hubschrauber über Nacht auf einem Flugplatz abgestellt werden.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 1 Luftfahrtgesetz dürfen zum Abflug und zur Landung von Luftfahrzeugen, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 4 und im § 10 etwas anderes bestimmt ist, nur Flugplätze (§ 58) benützt werden.

Gemäß § 9 Abs. 2 LFG dürfen Abflüge und Landungen außerhalb eines Flugplatzes (Außenabflüge und Außenlandungen), soweit es sich um Zivilluftfahrzeuge handelt, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Der Antrag auf Bewilligung von Außenabflügen und Außenlandungen ist vom Halter oder verantwortlichen Piloten des Zivilluftfahrzeuges einzubringen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder ein am Außenabflug oder an der Außenlandung bestehendes öffentliches Interesse ein allenfalls entgegenstehendes öffentliches Interesse überwiegt. Die Bewilligung ist befristet und, insoweit dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen erforderlich ist, mit Bedingungen und Auflagen zu erteilen. Sie ist unverzüglich zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, nicht oder nicht mehr vorliegt oder gegen Auflagen verstoßen wurde.

5.2. Bezüglich der Punkte 2 und 4 des Straferkenntnisses ist anzuführen, dass dem Beschwerdeführer hier jeweils ein Außenabflug vorgeworfen wird, obwohl er in Wirklichkeit jeweils eine Außenlandung durchgeführt hat. Er hat also die ihm in diesen Punkten vorgeworfene Übertretung nicht begangen, weshalb der Beschwerde in diesen Punkten stattzugeben war. Bezüglich der tatsächlich durchgeführten Außenlandungen ist Verfolgungsverjährung eingetreten, weshalb das Verfahren einzustellen war.

5.3. Bezüglich der anderen Punkte des Straferkenntnisses ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer zu den angeführten Zeiten jeweils auf dem Grundstück Nr. x, KG R, Bad Ischl, mit dem angeführten Hubschrauber Landungen bzw. Abflüge außerhalb eines Flugplatzes durchgeführt hat. Es ist daher die Frage zu klären, ob diese Außenabflüge und Außenlandungen von der Bewilligung des Landeshauptmannes vom 21.12.2015, Zl. VerkR-830.286/46 umfasst waren oder nicht. Diese Bewilligung wurde entsprechend dem Wortlaut des Bescheidspruches zum Zweck von Arbeitsflügen und damit unmittelbar zusammenhängenden Personentransporten erteilt. Was unter diesen Flugzwecken näher zu verstehen ist, ist in den Auflagenpunkten 14 und 15 des Bewilligungsbescheides näher erläutert. Dementsprechend dürfen Außenlandungen und Außenabflüge ausschließlich im Rahmen von Arbeitsflügen (Materialtransporten) mit unmittelbar zusammenhängender Personenbeförderung (z.B. Hüttenversorgung, Seilbahnbau usw.) und von Personentransporten zu nicht touristischen Zwecken (somit also z.B. Vermessungsflüge, Kontrollen von Strom- oder Telefonleitungen, Film- und Fotoflüge usw.) durchgeführt werden. Außenlandungen und Außenabflüge zu sportlichen oder touristischen Zwecken, Hochzeits- und Geburtstagsflüge sowie Publikumsrundflüge sind hingegen von dieser Bewilligung nicht umfasst.

Bei den dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Außenlandungen bzw. Außenabflügen handelt es sich jedoch nicht um derartige Arbeitsflüge. Bezüglich Punkt 1 (Außenabflug am 06.08.2016 um ca. 14:00 Uhr) können die Ausführungen des Auftraggebers dieser Flüge die Überstellung des Hubschraubers um 11:04 Uhr nach Bad Ischl und den daran anschließenden Abflug um 13:57 Uhr nicht erklären. Selbst wenn ursprünglich um 10:00 Uhr ein Flug nach Altaussee und von dort nach Salzburg geplant und in diesem Rahmen auch ein Versorgungsflug beabsichtigt gewesen wäre, wobei dieser Flug aus Witterungsgründen schließlich entfallen wäre, erklärt dies nicht, weshalb der Hubschrauber um 11:04 Uhr nach Bad Ischl überstellt wurde. Der Abflug von Bad Ischl um 13:57 Uhr erfolgte zum Seefest nach Strobl, um dort genehmigte Rundflüge durchzuführen. Dabei handelte es sich keinesfalls um einen Arbeitsflug.

Bezüglich des Fluges am 18.09.2016 (Außenlandung in Bad Ischl um 16:42 Uhr) versucht der Auftraggeber dieses Fluges, diesen als Arbeitsflug darzustellen, weil auf dem Rückflug von einer Rundflugveranstaltung das dafür benötigte Material

(Tische, Bestuhlung, Werbeprospekte usw.) nach Bad Ischl gebracht worden sei. Dieses Verbringen von eigenem Material zu einem eigenen Lagerplatz kann jedoch nicht als Arbeitsflug im Sinne des angeführten Bewilligungsbescheides verstanden werden. Bei den im Bewilligungsbescheid angeführten Materialtransporten handelt es sich erkennbar um Transporte von Arbeitsmaterial oder Versorgungsgütern zu in der Regel schwer zugänglichen Alm- oder Jagdhütten bzw. alpinen Baustellen. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer Gegenstände, welcher dieser für die Durchführung von Rundflügen benötigt, zu einem von ihm benutzten Lagerplatz bringt, ist von dieser Außenlande- bzw. Außenabflugbewilligung nicht umfasst. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer dieses Material nicht auf einen Flugplatz hätte verbringen können.

Bezüglich der sonstigen Außenlandungen bzw. Außenabflüge sind die vom Auftraggeber dieser Flüge behaupteten damit im Zusammenhang stehenden Materialtransporte nicht glaubwürdig, diesbezüglich wird auf die Ausführungen in der Beweiswürdigung (4.2.) verwiesen. Die dem Beschwerdeführer in den Punkten 1, 3, 5, 6 und 7 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgehaltenen Außenlandungen bzw. Außenabflüge sind daher von der angeführten Bewilligung nicht umfasst, weshalb diese Außenlandungen und Außenabflüge außerhalb eines Flugplatzes gemäß § 9 Abs. 1 LFG verboten waren. Der Beschwerdeführer hat die ihm vorgeworfene Übertretung daher in objektiver Hinsicht zu verantworten.

5.4. Der Beschwerdeführer kann sich auch nicht mit den ihm erteilten Aufträgen durch seinen Arbeitgeber entschuldigen, weil er den gegenständlichen Bewilligungsbescheid entsprechend Auflagenpunkt 8 mit den Bordpapieren mitzuführen hatte und sich daher über den Inhalt des Bescheides auch informieren konnte. Als Pilot wäre er dazu auch verpflichtet gewesen, weil ihm bewusst sein muss, dass Außenlandungen und Außenabflüge nur ausnahmsweise aufgrund einer entsprechenden Bewilligung durchgeführt werden dürfen. Soweit sich der Auftraggeber der gegenständlichen Flüge und gleichzeitige Arbeitgeber des Beschwerdeführers darauf beruft, dass ihm von den zuständigen Beamten der Luftfahrtbehörde mitgeteilt worden sei, dass er mit dem angeführten Bewilligungsbescheid auch Abflüge und Landungen in Bad Ischl durchführen dürfe, solange die Flugzwecke dem Bewilligungsbescheid entsprechen, ist er darauf hinzuweisen, dass die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Außenlandungen bzw. Außenabflüge nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens eben nicht zum Zwecke von Arbeitsflügen erfolgten sondern im Zusammenhang mit touristischen Flügen standen. Auf den genauen Inhalt dieser Besprechungen kommt es daher nicht an. Dem Beschwerdeführer sind die Übertretungen auch subjektiv vorwerfbar.

5.5. Gemäß § 169 Abs. 1 Z 1 LFG begeht, wenn nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt oder zuwiderzuhandeln versucht und ist von der

Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 22.000 Euro zu bestrafen. Liegen erschwerende Umstände vor, so kann neben einer Geldstrafe auch eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen verhängt werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Der Beschwerdeführer ist aktenkundig unbescholten. Diesen Strafmilderungsgrund hat bereits die belangte Behörde berücksichtigt. Straferschwerungsgründe liegen nicht vor. Die Behörde hat den gesetzlichen Strafrahmen zu weniger als 5% ausgeschöpft, sodass die Strafen nicht überhöht erscheinen. Insbesondere aus spezialpräventiven Überlegungen erscheint es erforderlich, deutlich spürbare Geldstrafen zu verhängen, um den Beschwerdeführer in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Auch aus generalpräventiven Überlegungen sind empfindliche Strafen notwendig, weil jedermann gezeigt werden soll, dass die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen ohne die dafür erforderliche Bewilligung entsprechend sanktioniert wird.

Die Geldstrafen entsprechen auch den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers, wobei mangels näherer Angaben die behördliche Einschätzung (monatliches Einkommen von ca. 2.000 Euro bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten) zugrunde gelegt wird.

Zu III.:

Die behördlichen Verfahrenskosten waren gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG festzusetzen, für das Beschwerdeverfahren waren gemäß § 52 VwGVG Kosten in Höhe von 20 % der bestätigten Geldstrafen vorzuschreiben.

Zu IV.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 9 LFG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die für die Lösung des Falles durchgeführte Würdigung der Beweisergebnisse wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl